Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Gemeinde Gersheim
Lesefassung

Die Lesefassung beinhaltet die am 03.12.2019 beschlossene Satzung sowie die vom Gemeinderat am 04.10.2022 beschlossene 1. Änderungssatzung, in der die Grabherstellungs- und einebnungsgebühren (§ 3) geändert worden sind.

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.97 (Amtsblatt 1997,S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt I S. 639), der §§ 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt Seite 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsblatt I Seite 674) sowie der Friedhofssatzung der Gemeinde Gersheim in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gersheim in seiner Sitzung am 03. Dezember 2019 folgende Gebührensatzung und am 04.10.2022 folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Gersheim beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Friedhöfe in Gersheim und seiner Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben, die im Einzelnen nachstehend aufgeführt sind.
Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragssteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung der Friedhöfe oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Wird der Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner. Mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen entsteht die Gebührenpflicht. Die Gebühren werden mit dem Zugang des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen fällig. Sie sind spätestens innerhalb eines Monats nach der Fälligkeit an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 2
Gebühren

1. Grabstellengebühren
(Gebühr für die Überlassung einer Grabstelle)

1. Einzelgrab	1.235,00 €
2. Doppelgrab	1.528,00 €
3. Tiefgrab	1.411,00 €
4. Kindergrab (unter 6 Jahren), Ruhefrist 30 Jahre	1.064,00 €
Kindergrab (unter 6 Jahren), Ruhefrist 15 Jahre	532,00 €

5. Urnengrab, Ruhefrist 30 Jahre	1.064,00 €
Urnengrab, Ruhefrist 15 Jahre	532,00 €
Urnengrab im Rasengräberfeld, Ruhefrist 30 Jahre	1.235,00 €
Urnengrab im Rasengräberfeld, Ruhefrist 15 Jahre	617,50 €
6. gestiftete Urnenwand Medelsheim: Urnenkammer, Ruhefrist 15 Jahre	532,00 €
7. Urnenkammer, Ruhefrist 30 Jahre	2.560,00 €
Urnenkammer, Ruhefrist 15 Jahre	1.280,00 €

Für jedes Jahr der notwendigen oder beantragten Verlängerung des Nutzungsrechts nach Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 - 7 ist 1/15 bzw. 1/30 der jeweils geltenden Gebühr für die gesamte Grabstätte zu entrichten.

2. Grabpflegegebühr Rasengräber

(Gebühr für die Pflege eines Rasengrabes auf die Dauer von 15 bzw. 30 Jahren)

1. Rasengrab (30 Jahre)	3.000,00 €
2. Rasengrab (15 Jahre, nur Urnenbestattungen)	1.500,00 €

3. Grabanfertigungsgebühren und Zuschläge

(für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, das Verlegen der Grabmatten sowie die erste Aufhügelung)

1. Anfertigung eines Grabes für Verstorbene über 6 Jahren	855,00 €
2. Anfertigung eines Grabes für Verstorbene unter 6 Jahren	519,00 €
3. Anfertigung eines Tiefgrabes (Erstbestattung)	1.061,00 €
4. Anfertigung eines Urnengrabes	408,00 €
5. Gebühr für die Einebnung eines Doppelgrabes	430,00 €
6. Gebühr für die Einebnung eines Einzel- bzw. Tiefgrabes	307,00 €
7. Einebnen eines Kinder- bzw. Urnengrabes	184,00 €
8. Zuschläge für Beerdigungen an Samstagen	60 %
9. Zuschläge für die Beerdigungen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	100 %

Auf die Erhebung von Zuschlägen kann verzichtet werden, wenn die Bestattung aus rechtlichen Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht an einem zuschlagsfreien Tag vorgenommen werden kann.

4. Sondergebühren

1. Friedhofshallengebühr (Aufbahrung bis zu 4 Tagen, übliche Ausstattung)	160,00 €
2. Auslegen mit Schrittplatten (seitlich der Grabstelle)	61,00 €
3. Grabmalgenehmigungsgebühr	25,00 €

5. Sonstige Kosten

Die Vergütung sonstiger Leistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung im Auftrag des Gebührenschuldners erbracht werden, wird nach dem tatsächlichen Aufwand errechnet. Bei ihr handelt es sich um keine Gebühr im Sinne dieser Satzung.

6. Verwaltungskostenzuschlag
Auf die Grabanfertigungsgebühren (brutto) nach den lfd. Nrn. 1-4 kommt ein Verwaltungskostenzuschlag von 5%.

§ 3
Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Gersheim außer Kraft.

Gersheim, den 05.10.2022

Die 1. Änderungssatzung wurde am 13.10.2022 auf der Website www.gersheim.de unter Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht und tritt demzufolge am 14.10.2022 in Kraft.